

## **STATUTEN**

### **des Vereines**

### **Industrie / Gewerbe Oberkärnten**

#### **Name und Sitz des Vereines**

#### **§ 1**

1. Der Verein führt den Namen „**Industrie / Gewerbe Oberkärnten**“. Sein Sitz ist in Spittal an der Drau. Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes 2002 in der derzeit geltenden Fassung ist nicht beabsichtigt.
  
2. Der Verein „**Industrie / Gewerbe Oberkärnten**“ ist eine gemeinnützige Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit und hat den Zweck, die Struktur der Wirtschaft in Oberkärnten , insbesondere durch
  - Ausbau und Stabilisierung ansässiger Unternehmen
  - Ansiedlung von Betrieben
  - Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen
  - Hilfestellung und unterstützende Maßnahmen, die zur Errichtung von Technologieparks, Industrie- und/oder Gewerbeparks führen
  - Maßnahmen in den Bereichen Kooperation, Forschung und Entwicklung und Innovation, Qualifizierung, Aus- und Weiterbildung und wirtschaftliche Rahmenbedigungen
  - Schaffung eines unternehmerfreundlichen Klimas
  - Maßnahmen zur Verbesserung der Raumordnung und Infrastruktur der Region Oberkärnten
  - Beteiligung an Kapitalgesellschaften und sonstigen Gesellschaften, die dem Vereinszweck dienen:
  - Information und Beratung der wirtschaftspolitischen Entscheidungsträger;
  - Lobbying für die Anliegen der Oberkärntner Wirtschaft bei den politischen Entscheidungsträgern des Landes Kärnten als auch des Bundesstaates Österreichzu fördern.

3. Der Verein ist parteiunabhängig und überkonfessionell. Der Verein ist nicht verpflichtet, alle in den Statuten dargestellten Vereinsziele tatsächlich zu verfolgen.

### **Zweck und Aufgabe des Vereines und Aufbringung der Mittel**

#### **§ 2**

1. Die Tätigkeit des Vereines „**Industrie / Gewerbe Oberkärnten**“ ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Diese Tätigkeit soll durch materielle Mittel (finanzielle und sachliche Zuwendungen) und ideelle Mittel (organisatorische und beratende Hilfestellung) erreicht werden.
2. Die materiellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden und sonstige Zuwendungen, Subventionen, Beteiligung an Kapitalgesellschaften, die ideellen Mittel durch Dienstleistungen der Mitglieder oder in deren Auftrag von Dritten aufgebracht.

### **Mitgliedschaft**

#### **§ 3**

1. Mitglieder des Vereines „**Industrie / Gewerbe Oberkärnten**“ können physische Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die an der Förderung der Vereinszwecke interessiert sind.
2. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche (Ehren-) Mitglieder. Außerordentliche (Ehren-)Mitglieder sind von der Leistung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Außerordentliche (Ehren-)mitglieder sind solche, die infolge besonderer Verdienste um den Verein – mit deren Zustimmung - zu solchen vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss ernannt werden.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern (Erwerb der Mitgliedschaft) entscheidet der Vorstand durch Beschluss endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins

5. Für die Kalenderjahre der ordentlichen Mitgliedschaft zum Verein wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag eingehoben. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt € 200,-. Der Mitgliedsbeitrag kann durch die Hauptversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen neu festgesetzt werden. Eine Aliquotierung von Mitgliedsbeiträgen (bei unterjährigem Beitritt oder im Falle des unterjährigen Ausscheidens) hat nicht zu erfolgen.

#### **§ 4**

##### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der physischen Person, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person / rechtsfähigen Personengesellschaft, durch Austritt und durch Ausschluss.
2. Ein Austritt kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist rechtzeitig, wenn diese an den Vorstand, mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres, schriftlich und zwar bei sonstiger Unwirksamkeit per Einschreibebrief, erklärt wird. Für die Frage der Rechtzeitigkeit ist der Postaufgabestempel maßgeblich. Erfolgt die Austrittsanzeige verspätet, so wird sie erst zum nächsten Austrittstermin (Ende des nächstfolgenden Kalenderjahres) wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, und/oder wegen vereinschädigenden Verhaltens beschlossen werden. Außerdem kann der Ausschluss eines Mitglieds beschlossen werden, wenn dieses länger als drei Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Teilen derselben oder mit der Zahlung Nebengebühren oder wenn das Mitglied mit der Zahlung von sonstigen fälligen Forderungen des Vereins mehr als 6 (sechs) Wochen im Rückstand ist. Jeder Beschluss ist vom Vorstand zu begründen.
4. Der Beschluss über den Ausschluss (samt Begründung) ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich per Einschreibebrief zur Kenntnis zu bringen. Gegen den Beschluss über den Ausschluss ist die längstens binnen 4 (vier) Wochen ab dem Tage der Zustellung des Einschreibebriefes, mit welchem der Beschluss zur Kenntnis gebracht wurde, beim Vorstand in Schriftform einzubringende Berufung an die Hauptversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der nächstfolgenden Hauptversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds. Die Hauptversammlung entscheidet über die Berufung mit Beschluss.
5. Forderungen und Ansprüche des Vereins gegen das ausgeschlossene Mitglied bleiben vom Ausschluss unberührt.

**§ 5**Wesentliche Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Leistung des von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Im Falle des Zahlungsverzuges hat das säumige Mitglied Verzugszinsen in der Höhe 10 % per anno an den Verein zu entrichten. Darüber hinaus hat das säumige Mitglied dem Verein alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung aufgewendeten Kosten zu ersetzen, die dem Verein aus Anlass des Verzugs erwachsen.
2. Die Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereins zu wahren, zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte, in allen Bereichen des Vereinsgeschehens aktiv mitzuarbeiten, die Beiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Beschlüsse der Organe des Vereins zu halten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht in der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) und sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus kommen diesen die im Vereinsgesetz 2002 näher bezeichneten Rechte und Pflichten zu.
4. Außerordentliche (Ehren-)Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen beratend teilzunehmen. Die außerordentlichen (Ehren-)Mitglieder können von der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) zu Mitgliedern des Vorstandes bestellt werden. Ihnen kommt sohin in Ansehung von Wahlen in den Vorstand das passive Wahlrecht zu.

**Organe****§ 6**

Die Organe des Vereines „**Industrie / Gewerbe Oberkärnten**“ sind die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung), der Vorstand (Leitungsorgan), sowie die gemäß § 5 Abs 5 Vereinsgesetz 2002 zu bestellenden Rechnungsprüfer und das (vereinsinterne) Schiedsgericht.

**Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)****§ 7**

1. Die ordentliche Hauptversammlung ist eine Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie hat einmal im Jahr stattzufinden. Zwischen den einzelnen Jahreshauptversammlungen soll maximal ein Zeitraum von 13 Monaten liegen.

2. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Beschluss des Vorstandes stattzufinden. Tritt der in § 9 Z 7 beschriebene Fall ein so sind die dort Genannten verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, das Recht und die Pflicht unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss außerdem jedenfalls einberufen werden, wenn dies gemäß § 5 (2) Vereinsgesetz 2002 von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder an den Vorstand ein solches Begehren herangetragen wird oder wenn die Rechnungsprüfer dies verlangen. Die außerordentliche Hauptversammlung ist in diesem Fall spätestens binnen vier Wochen vom Zeitpunkt des Einlangens des Begehrens unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.
4. Im Übrigen sind sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
5. Die Einberufung einer Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Vollziehung der Einberufung einer Hauptversammlung erfolgt durch den Obmann, im Falle dessen Verhinderung, durch seinen Stellvertreter, im Namen des Vorstandes.
6. Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zu jenen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die Gegenstand der Einladung waren. Zu einem nicht bestimmt gefassten Tagesordnungspunkt, wie „Sonstiges“ oder „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
7. An der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
8. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die schriftliche Vollmacht ist dem Vorsitzenden der Hauptversammlung vom Vertreter des Mitglieds auszuhändigen und dem Protokoll über die Hauptversammlung im Original beizuheften.
9. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Erscheint zum Zeitpunkt der anberaumten Hauptversammlung nicht mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder beziehungsweise ihrer Vertreter, so ist die Hauptversammlung um eine halbe Stunde zu verschieben, wobei sie dann, unabhängig von der An-

zahl der erschienenen Mitglieder beziehungsweise ihrer Vertreter, beschlussfähig ist.

10. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen – soweit in den Statuten des Vereins nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Abstimmung neuerlich zu erfolgen. Ergibt diese Abstimmung neuerlich eine Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
11. Folgende Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen:
  - a) Änderung der Vereinsstatuten
  - b) Auflösung des Vereines
  - c) Festlegung/Änderung der Mitgliedsbeiträge
  - d) Verwendung des Vereinsvermögens gemäß Punkt § 12 Z 3.
12. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes (Obmann), bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter. Sind weder Obmann noch dessen Stellvertreter anwesend, so obliegt die Vorsitzführung in der Hauptversammlung dem an Lebensjahren ältesten, anwesenden Mitglied des Vorstandes, ist auch ein Vorstandsmitglied nicht anwesend, dem an Lebensjahren ältesten, anwesenden ordentlichen Mitglied.
13. Die Hauptversammlung bestellt und enthebt die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer.
14. Der Hauptversammlung obliegt weiters die
  - a) Beschlussfassung über eine Wahlordnung, soweit in diesem Statut keine Regelungen enthalten sind;
  - b) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für das Leitungsorgan (Vorstand);
  - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - d) Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes;
  - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes oder einzelner Organwalter und der Rechnungsprüfer, dies unbeschadet der Bestimmung des § 26 Vereinsgesetz 2002;
  - f) Beschlussfassung über den Voranschlag;
  - g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - h) Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes über den Ausschluss von der Mitgliedschaft;

#### **Vorstand**

**§ 9****Bestellung, Abberufung und innere Organisation**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 10 (zehn), höchstens jedoch 20 (zwanzig) von der Hauptversammlung gewählten, ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern, und zwar: einem Vorsitzenden (Obmann) und drei (Obmann-) Stellvertretern, einem Schriftführer und einem Stellvertreter, einem Kassier und einem Stellvertreter, sowie 2 (höchstens jedoch 12) weiteren Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Wahl hat – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird – öffentlich „durch Handheben“ zu erfolgen.
3. Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes hat zusätzlich die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes (Obmanns) und seiner Stellvertreter in der Hauptversammlung zu erfolgen. Die Wahl hat öffentlich „durch Handheben“ zu erfolgen, es sei denn dass die Mitgliederversammlung auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds beschließt, dass die Wahl schriftlich und geheim zu erfolgen hat.
4. Die Funktionsperiode für den Vorstand beträgt zwei Jahre. Sie währt jedoch auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
5. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist, mit Ausnahme im Falle dessen, dass das zur Wiederwahl nominierte Mitglied von der Hauptversammlung durch Beschluss abberufen wurde, zulässig.
6. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Neubestellung eines Vorstandes nach Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung (wozu die Hauptversammlung jederzeit berechtigt ist) und/oder Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Hauptversammlung zu richten.
7. Sinkt infolge des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die statutenmäßig festgelegte Mindestzahl, so ist von den verbliebenen Mitgliedern des Vorstandes oder sind solche nicht mehr vorhanden, von den Rechnungsprüfern unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Wahlen in den Vorstand“ einzuberufen. In dieser so einzuberufenden Hauptversammlung sind sodann zumindest so viele neue Vorstandsmitglieder für die restlich verbleibende Funktionsperiode des Vorstandes zu bestellen, dass der Vorstand statutengemäß besetzt ist.

8. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden (Obmann), bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich per Brief, per Telefax oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, des Beginns der Sitzung und des Ortes der Abhaltung der Sitzung einberufen.
9. Sind alle Mitglieder des Vorstandes persönlich anwesend und erklären diese sich mit der Abhaltung einer Sitzung bzw. mit der Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht in der Einladung zur Sitzung als Tagesordnungspunkt oder nur unter dem Punkt "Sonstiges/Allfälliges" angeführt waren einverstanden, können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der ansonsten für eine Einberufung geltenden Formerfordernisse gefasst werden
10. Ansonsten sind die von einem Mitglied des Vorstandes an den Vorsitzenden gestellten Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, soweit es sich um Gegenstände handelt, für deren Behandlung der Vorstand zuständig ist.
11. Sitzungen des Vorstandes haben am Sitz des Vereins stattzufinden, es sei denn, dass der Vorstand etwas anderes beschließt.
12. Dem Vorsitzenden des Vorstandes (im Falle dessen Verhinderung seinem Stellvertreter) obliegt die Leitung von Sitzungen des Vorstandes. Ist weder der Vorsitzende noch einer dessen Stellvertreter anwesend, so obliegt die Vorsitzführung dem an Lebensjahren ältesten, anwesenden Mitglied des Vorstandes
13. In umfangreichen Beschlussangelegenheiten sind den Einladungen zur Vorstandssitzung die für eine Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen beizulegen, widrigenfalls Beschlüsse in der betroffenen Angelegenheit nur unter ausdrücklicher Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Vorstandes gefasst werden können.
14. Die Abstimmung im Vorstand erfolgt grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass der Vorstand im Einzelfall etwas anderes beschließt.
15. Stimmenthaltungen sind - mit Ausnahme des Vorliegens einer Interessenkollision - unzulässig. Enthält sich ein Mitglied des Vorstandes – ohne dass eine Interessenkollision vorliegt - dennoch bei der Beschlussfassung der Stimme, so ist die Stimmenthaltung als den Antrag ablehnend zu werten. Ebenso als einen Antrag ablehnend zu werten sind Zustimmungen, die mit Einschränkungen versehen werden.
16. Der Vorstand kann – soweit dieses Statut keine Regelungen enthält - seine Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung regeln, die der Genehmigung durch Beschluss der Hauptversammlung be-



darf.

17. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens der Obmann oder einer seiner Stellvertreter und mindestens 4 (vier) weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst – soweit in diesem Statut nichts anderes festgelegt ist (§ 3 Z 2) - seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Dirimierungsrecht).

## **§ 10**

### **Aufgaben/Vertretung/**

#### **besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung .
  - Erstellung des Jahresvoranschlages;
  - Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und von außerordentlichen Hauptversammlungen;
  - Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Vereinsmitgliedern;
  - Beschlussfassung über die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
  - Beschlussfassung über Projekte bzw. Arbeitsprogramme des Vereins.
  
2. Der Vorsitzende des Vorstandes (Obmann), im Falle dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertreten den Verein nach außen.
  
3. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende des Vorstandes (Obmann) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
  
4. Der Schriftführer (im Falle dessen Verhinderung, sein Stellvertreter) hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
  
5. Der Kassier, im Falle dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist für die ordnungsgemäße Geldgeba-

rung des Vereines verantwortlich.

6. Als Zeichnungsberechtigte für die Vereinskonten fungieren: der Vorsitzende des Vorstandes und der Kassier oder deren Stellvertreter (kollektive Vertretungsbefugnis – Vier Augenprinzip).
7. Der Vorstand kann sich für die Geschäftsführung des Vereines auch eines angestellten Geschäftsführers bedienen. Die Bezüge, Rechte und Agenden eines solchen Geschäftsführers sind in einer mit diesem abgeschlossenen Vereinbarung (Dienstvertrag) exakt zu regeln.
8. Die Stellvertreter des Vorsitzenden (Obmann-Stellvertreter), des Schriftführers und des Kassier dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer bzw. der Kassier verhindert sind. Die Wirksamkeit der Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

### **Rechnungsprüfer**

#### **§ 11**

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereines, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses, die statutenmäßige Verwendung der Mittel, wie auch der Vollzug aller sonstigen Aufgaben, die diesen nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 zukommen (insbesondere jene des § 21 Vereinsgesetz 2002). Über das Ergebnis der Prüfungstätigkeit berichten die Rechnungsprüfer der Hauptversammlung und dem Vorstand.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

### **Streitschlichtung/Vereinsinternes Schiedsgericht**

#### **§ 12**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Das vereinsinterne Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand (binnen sieben Tagen) macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei ordentliche Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand (innerhalb von sieben Tagen) wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen – nach Anhörung der Streitteile im Sinne der Bestimmung des § 8(2) Vereinsgesetz 2002 (Wahrung des Parteiengehörs) - bei Anwesenheit aller seiner Schiedsrichter mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Die Bestimmung des § 8 (1) Vereinsgesetz 2002 über die Anrufung der ordentlichen Gerichte bleibt hievon unberührt.

## **Auflösung des Vereines**

### **§ 13**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
3. Der Vorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

**Gesetzesgeltung:**

**§ 14**

Soweit in diesen Statuten nichts anderes bestimmt wird, gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen